

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 16

Jahrgang 2012

6. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

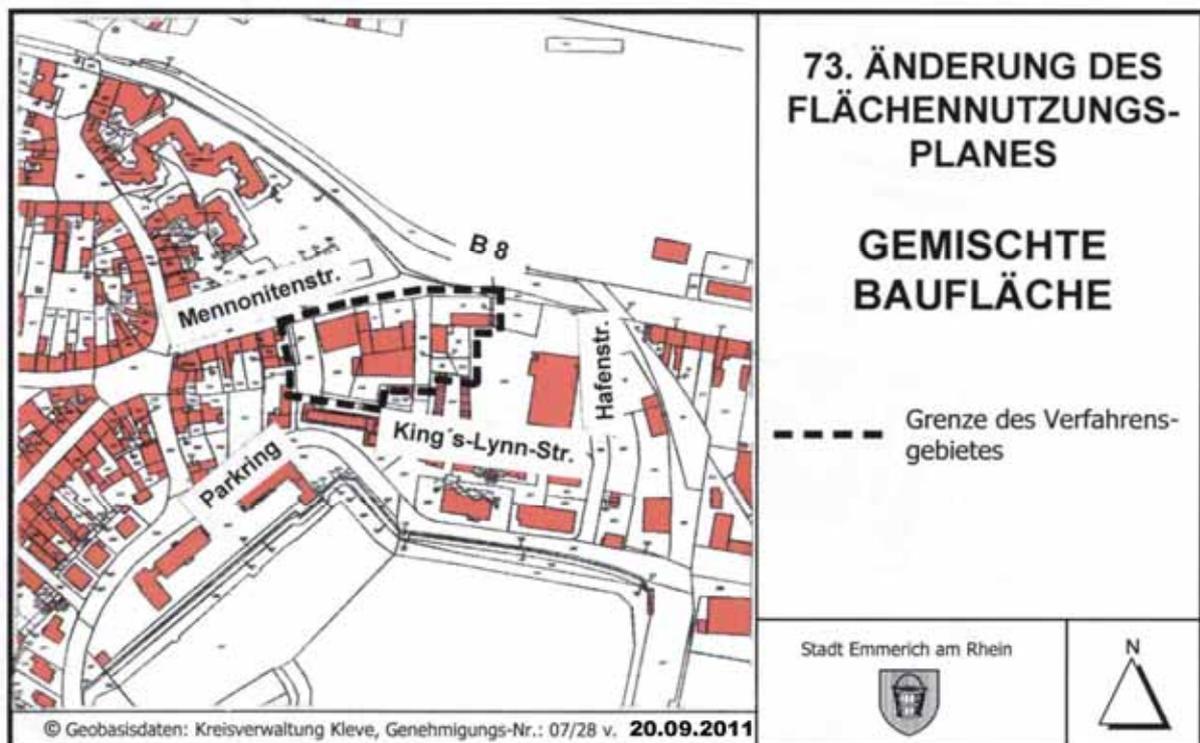
1. **73. Änderung des Flächennutzungsplanes – Umwandlung einer Sonderbaufläche „Einzelhandel mit Wohnungen“ in eine gemischte Baufläche**
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch
2. **10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße –**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
3. **Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für den Bereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – vom 25.10.2012**
4. **Jahresabschluss der Eigenbetriebe Kultur, Künste, Kontakte zum 31.07.2011**
hier: Bestätigungsvermerk und Offenlage
5. **Jahresabschluss der Eigenbetriebe Kultur, Künste, Kontakte zum 31.12.2011**
hier: Bestätigungsvermerk und Offenlage
6. **Ratssitzung am Dienstag, 11. Dezember 2012 um 17.00 Uhr**
hier: Tagesordnungspunkte
7. **Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013**

1. **73. Änderung des Flächennutzungsplanes – Umwandlung einer Sonderbaufläche „Einzelhandel mit Wohnungen“ in eine gemischte Baufläche**
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 03.09.2012 die vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 22.05.2012 beschlossene 73. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Im Rahmen der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) sollen die Darstellungen dahingehend angepasst werden, dass die Darstellung einer Sonderbaufläche „Einzelhandel mit Wohnungen“ in eine gemischte Baufläche verändert wird.

Der Bereich der 73. Änderung des FNP ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt mit der Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –, Zimmer 215, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 25.10.2012

Johannes Diks
Bürgermeister

2. 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße –
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

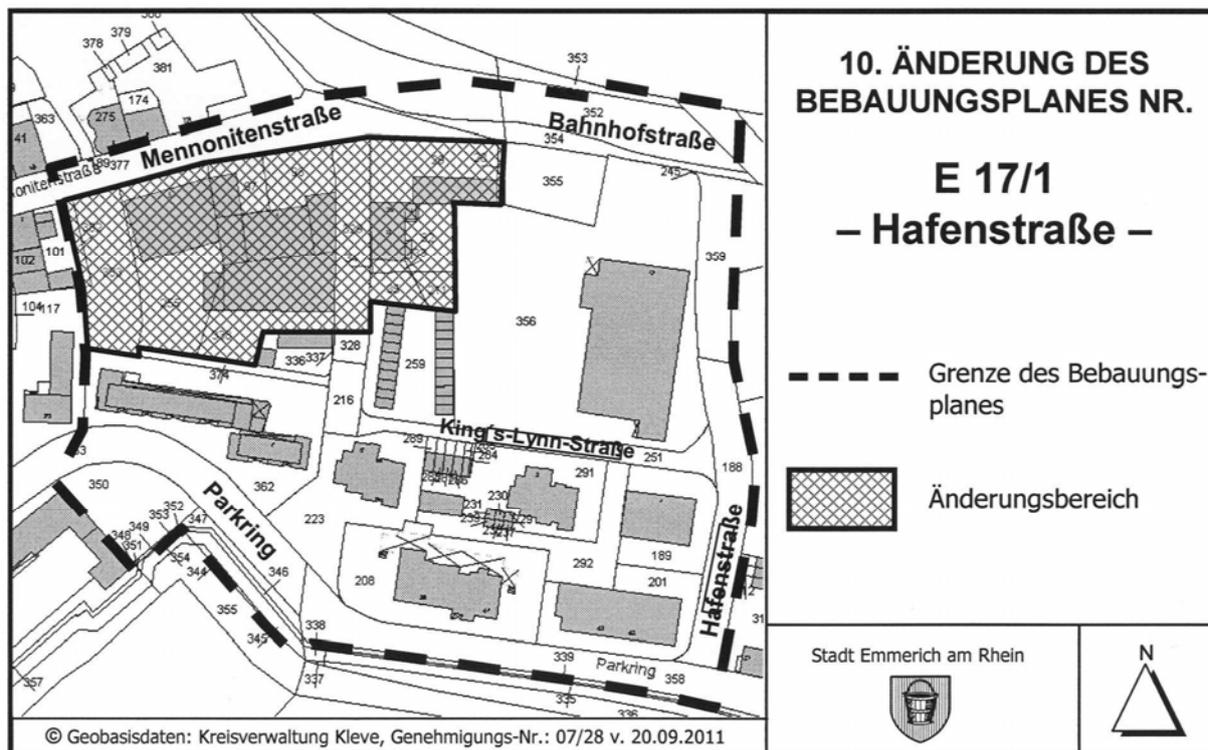
Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 02.10.2012 den Entwurf zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – mit der Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist eine Neuordnung des Plangebietes unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 31.05.2011 beschlossenen Einzelhandelskonzeptes.

Dazu soll für den Änderungsbereich ein Mischgebiet (MI) i.S.v. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Zum Schutz des angrenzenden zentralen Versorgungsbereiches sollen zusätzlich einschränkende Festsetzungen für den zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandel getroffen werden.

Das Vorhaben entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP). Dieser wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB angepasst.

Der Bebauungsplanänderungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – liegt mit ihrer Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –, Zimmer 214, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße – in Kraft.

Emmerich am Rhein, den 25.10.2012

Johannes Diks
Bürgermeister

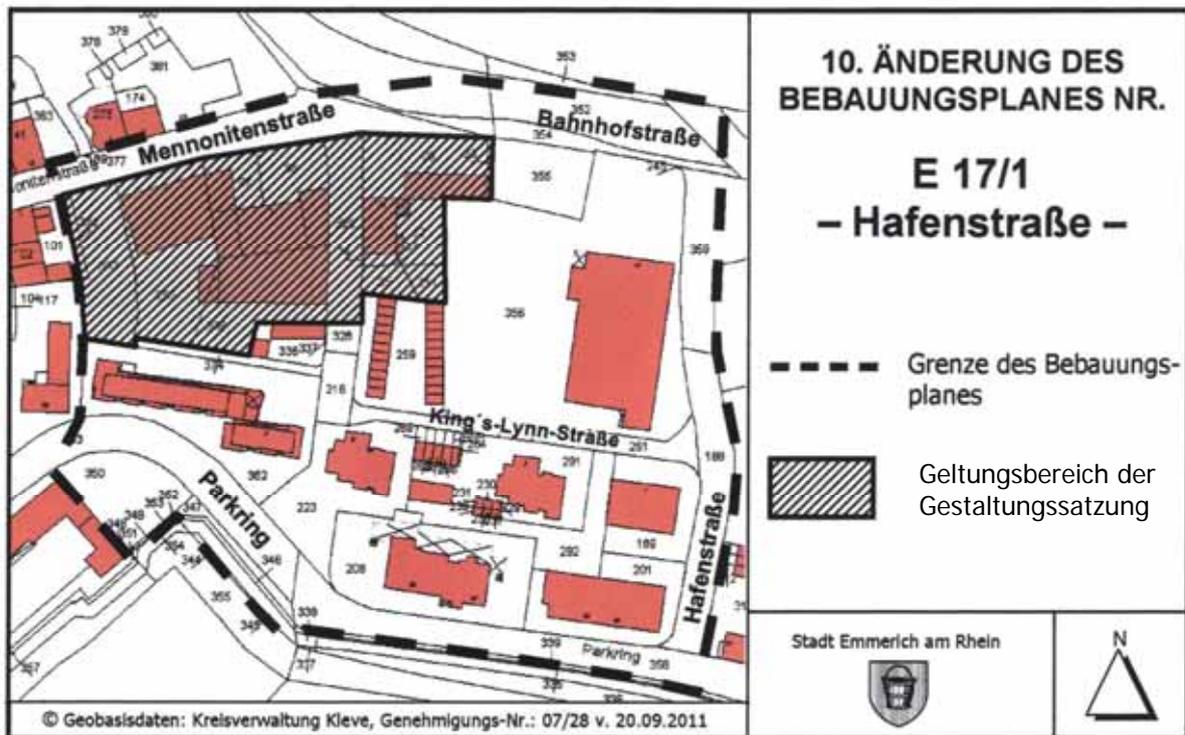
3. Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für den Bereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße – vom 25.10.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666) in der derzeit gültigen Änderungsfassung sowie des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in der derzeit gültigen Änderungsfassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 02.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt für den Bereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße –. Der Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist in der nachstehenden Skizze gekennzeichnet.



- (2) Die Vorschriften dieser Satzung finden auf alle neu zu bebauenden Grundstücke Anwendung.

§ 2

Werbeanlagen

- (1) Die Anbringung oder Veränderung von Werbeanlagen aller Art, Schaukästen und Warenautomaten sind nach dieser Satzung genehmigungspflichtig.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nur an Gebäudewänden und zwar bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Für Gewerbenutzungen in den Obergeschossen ist Werbung ausnahmsweise als beklebte Fensterfläche zulässig, wenn sie nicht mehr als 20% der Fensterglasfläche einnimmt. Freistehende Werbeanlagen (z. B. Fahnen, Pylone) sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen und Werbeautomaten haben sich nach Umfang, Form, Farbe und Werkstoff in die architektonische Gestaltung des Gebäudes einzufügen.
- (4) Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn sich die Ausleuchtung auf die Einzelbuchstaben beschränkt. Technische Hilfsmittel von Werbeeinrichtungen, wie z.B. Kabelzuführungen, sind unsichtbar zu verlegen.
- (5) Für jedes im Gebäude ansässige Ladengeschäft bzw. jeden Gewerbebetrieb je Fassadenseite ist grundsätzlich maximal jeweils ein Flachwerbungsfeld und ein Ausleger zulässig.
- (6) Die Größe von Flachwerbeschildern an Gebäuden darf folgende Maße nicht überschreiten:

Die Gesamtlänge einer einzelnen Werbeanlage darf 4,0 m nicht überschreiten, in der Höhe dürfen Werbeanlagen nicht höher als 2,5 m sein.

Die zulässige Fläche einer einzelnen Werbeanlage beträgt maximal 5,0 qm.

- (7) Werbeanlagen als Ausleger sind bis zu einer Fläche von 2 qm zulässig, wenn sie nicht selbstleuchtend und nicht höher als 1,0 m sind. Ausleger müssen senkrecht zur Fassade angebracht werden. Die Unterkante des Auslegers muss mindestens eine Höhe von 2,5 m über der Oberkante des Gehwegbelages einhalten.
- (8) Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen:
- Spannbänder und Werbefahnen, soweit sie nicht für besondere Veranstaltungen, Schlussverkäufe u.ä. vorübergehend genehmigt werden,
 - Lichtwerbung mit Laufschriften,
 - Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein- und ausgeschaltet werden oder die Farbe wechseln,
 - Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die bewegt werden oder deren Träger bewegt wird,
 - Lichtwerbung in Signalfarben,
 - fluoreszierende Werbung.
- (9) Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen (z.B. Betriebsaufgabe, Umzug), sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung der Gewerbetätigkeit einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den Ursprungszustand zu versetzen.

§ 3

Abweichungen

Abweichungen regeln sich nach § 86 in Verbindung mit § 73 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW).

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 21 BauO NW.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für den Bereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Änderungsfassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 25.10.2012

Johannes Diks
Bürgermeister

4. Jahresabschluss der Eigenbetriebe Kultur, Künste, Kontakte zum 31.07.2011

hier: Bestätigungsvermerk und Offenlage

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am 13.12.2011 den Jahresabschluss nebst Lagebericht des Eigenbetriebes Kultur Künste Kontakte der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.07.2011 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von € 13.773,35 wird aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.

Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.08.2010 – 31.07.2011 Entlastung erteilt.

Herne, 01.10.2012

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.07.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.10.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

“Wir haben den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein, Emmerich am Rhein, für das Wirtschaftsjahr vom 1. August 2010 bis zum 31. Juli 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns

durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 01.10.2012

GPA NRW
Im Auftrag

Unterschrift
(Helga Giesen)

Siegel

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Theaterbüro des Eigenbetriebes Kultur

Künste Kontakte im PAN Kunstforum, Agnetenstr. 2, 46446 Emmerich am Rhein, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 12.11.2012

Rozendaal, Betriebsleiter

5. Jahresabschluss der Eigenbetriebe Kultur, Künste, Kontakte zum 31.12.2011
hier: Bestätigungsvermerk und Offenlage

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am 22.05.2012 den Jahresabschluss nebst Lagebericht des Eigenbetriebes Kultur Künste Kontakte der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2011 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von € 25.127,45 wird aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.

Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.08.2011 – 31.12.2011 Entlastung erteilt.

Herne, 10.10.2012

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 01.08.2011 bis 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.03.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

“Wir haben den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein, Emmerich am Rhein, für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. August 2011 bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für

die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 10.10.2012

GPA NRW
Im Auftrag

Unterschrift
(Helga Giesen)

Siegel

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Theaterbüro des Eigenbetriebes Kultur Künste Kontakte im PAN Kunstforum, Agnetenstr. 2, 46446 Emmerich am Rhein, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 12.11.2012

Rozendaal, Betriebsleiter

6. Ratssitzung am Dienstag, 11. Dezember 2012 um 17.00 Uhr
hier: Tagesordnungspunkte

Am 11. Dezember 2012 findet um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses eine Sitzung des Rates statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 6.11.2012
Eingaben an den Rat
- 3 Einführung eines kostenfreien WLAN an der Rheinpromenade;
hier: Eingabe Nr. 24/2012 vom CDU-Stadtverband Emmerich am Rhein
- 4 Entwicklung der Emmericher Schullandschaft;
hier: Eingabe Nr. 23/2012 der Schulpflegschaft der Grundschule Hüthum
- 5 Entwicklung der Emmericher Schullandschaft;
hier: Eingabe Nr. 25/2012 der Schulpflegschaft der Leegmeer-Grundschule
Vorlagen
- 6 Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
- 7 Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen (VOB) sowie über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Verlängerung der Gültigkeit der am 02.07.2009 in Kraft getretenen Richtlinien bis zum 31.05.2013
- 8 Beschluss über den Jahresabschluss 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters
- 9 Haushaltssatzung 2013;
hier: Einbringung
- 10 Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Emmerich am Rhein und Rees
- 11 Fortführung der Schulentwicklungsplanung
hier: Weiterentwicklung des Schulangebotes in der Sekundarstufe
- 12 Konzept zur Wohnbaulandbereitstellung in der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 1) Wohnbauflächenpotenzialerhebung im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein zum 01.01.2012
2) Erneuerung des Grundsatzbeschlusses zur bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Wohnbauflächen

- 13 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 - Hansastrasse -;
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
2) Städtebaulicher Vertrag
3) Satzungsbeschluss
- 14 Aufhebung der beiden Gestaltungssatzungen für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. E 7/4
- 15 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 4/1 - Raiffeisenstraße/Süd -;
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
2) Städtebaulicher Vertrag
3) Satzungsbeschluss
- 16 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von
Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen;
hier: "14. Emmericher Autoshow/Frühlings- und Ostermarkt" am 24.03.2013
"Stadtfest mit 12. Emmericher Musiknacht" am 08.09.2013
"Herbstmarkt" am 10.11.2013
"verkaufsoffener Adventssonntag mit Weihnachtsmarkt" am 15.12.2013
- 17 Demografischer Wandel;
hier: Strategiepapier der Stadt Emmerich am Rhein
- 18 Neufassung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von
Übergangwohnheimen
- 19 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplanes vom
01.01.2013 bis 31.12.2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur - Künste -
Kontakte Emmerich am Rhein
- 20 Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein
vom 16.12.1999;
hier: 9. Nachtragssatzung
- 21 Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am
Rhein vom 12.12.1996;
hier: 10. Nachtragssatzung
- 22 Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006;
hier: 7. Nachtragssatzung
- 23 Beratung des Wirtschaftsplanes der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das
Wirtschaftsjahr 2013
- 24 Vorstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Emmerich am Rhein (ABK)
- 25 Mitteilungen und Anfragen
- 26 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- 27 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 6.11.2012
- 28 Personalangelegenheit
- 29 Bestellung einer Schulleitung für die St.Georg-Schule Hüthum
- 30 Verleihung der Ehrenplakette
- 31 Vierteljahresbericht über die Vergaben zwischen 5.000 € und 50.000 €;
hier Vergaben von April - Juni 2012
- 32 Vierteljahresbericht über die Vergaben zwischen 5.000 € und 50.000 €;
hier Vergaben von Juli - September 2012
- 33 Erwerb einer Büroeinheit im Objekt Fährstraße 4
- 34 Bericht aus Gesellschaften;
hier: Aufsichtsrat TWE
- 35 Mitteilungen und Anfragen

Emmerich am Rhein, den 3. Dezember 2012

Johannes Diks
Bürgermeister

7. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für das Haushaltsjahr 2013 mit allen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 GO NRW ab 12.12.2012 für die Zeit während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat in Zimmer 161 - Fachbereich 2 / Finanzen - des Rathauses Emmerich, Geistmarkt 1 zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom 08.01.- 21.01.2013 Einwendungen schriftlich erheben oder auf Zimmer 161 des Rathauses Emmerich, Geistmarkt 1, zur Niederschrift erklären. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Emmerich am Rhein, den 05.12.2012

Johannes Diks
Bürgermeister